

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst

B e g r ü n d u n g gem. § 9 (8) BBauG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07. 02. 1985 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst durchzuführen.

Städtebauliches Ziel dieses Änderungsverfahrens ist eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Änderung betrifft das Hausgrundstück Ilvericher Straße 6 (Gemarkung Langst-Kierst, Flur 3, Flurstück 386) im südöstlichen Grundstücksbereich.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Langst-Kierst - gestellt. Ziel der Änderung soll eine geringfügige Verschiebung der seitlichen Baugrenze bis auf 3 m an die Nachbargrenze sein. Die Erforderlichkeit hierzu ergibt sich aus einer gewünschten Änderung der Grundstücksaufteilung sowie aus architektonischen Gründen. Das östlich der geplanten Erschließungsanlage vorgesehene ca. 484 qm große Baugrundstück soll wegen des geringen Maßes der baulichen Nutzung (GRZ = 0,2, GFZ = 0,25) vergrößert werden; d.h. die Grundstücksgrenze soll in südlicher Richtung um ca. 3 m verschoben werden. Bei Einhaltung der Baugrenzen wäre dann eine sinnvolle Bebaubarkeit nicht mehr gegeben. Darüber hinaus wird zwischen der an der nördlichen Grundstücksgrenze geplanten Garage und dem Baukörper selbst ein Durchlaß zur Gartenbewirtschaftung gewünscht.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst bleiben bestehen.

Zur Verwirklichung dieser 2. vereinfachten Änderung bedarf es seitens der Stadt keiner besonderen Maßnahmen. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der Durchführung dieser 2. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst entstehen nicht.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen oder benachbarten Grundstücke wurde gem. § 13, Satz 1 Nr. 2 BBauG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Einverständniserklärungen von den Nachbarn liegen der Stadt vor.

Die Träger öffentlicher Belange werden von dieser Änderung in ihren Aufgaben nicht berührt.

Die textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen, Festsetzungen gem. § 39 h BBauG und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.